

## 1023 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

25. 10. 1968

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
XXX, mit dem das Bundesgesetz betreffend  
die Regelung des Krankenpflegefachdienstes,  
der medizinisch-technischen Dienste und der  
Sanitätshilfsdienste neuerlich abgeändert und  
ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Regelung des  
Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen  
Dienste und der Sanitätshilfsdienste,  
BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundes-  
gesetzes BGBl. Nr. 257/1967, wird abgeändert  
und ergänzt wie folgt:

1. § 9 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen  
Schulpflicht.“

2. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Überschreitung der Lebensalters-  
grenze (Abs. 1 lit. b) kann von der Aufnahme-  
kommission nachgesehen werden, wenn nicht die  
Ausbildung betreffende Rücksichten entgegen-  
stehen.“

3. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen  
Krankenpflege und in der Kinderkranken- und  
Säuglingspflege dauert drei Jahre. Sie umfaßt  
insbesondere die nachstehend angeführten Sach-  
gebiete:

- a) Ethik und Berufskunde der Krankenpflege;
- b) Grundpflege, allgemeine und spezielle  
Krankenpflege;
- c) Lehre vom Leben, vom Bau des menschlichen  
Körpers und von der Tätigkeit der  
menschlichen Organe (Biologie, Anatomie  
und Physiologie);
- d) Hygiene und Infektionslehre einschließlich  
Desinfektion und Sterilisation, Sozial-  
hygiene und Krankenhaushygiene;
- e) Grundzüge der allgemeinen und besonde-  
ren Lehre von den Krankheiten, deren Er-  
kennung und Behandlung;

f) Medikamentenlehre und Lehre von den  
Giften;

g) Instrumenten- und Gerätelehre;

h) Lehre von der Ernährung, von der Kran-  
ken- und Diätkost;

i) Grundzüge der Soziologie, der Psychologie  
und der Pädagogik;

k) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und  
Sozialversicherungsrechtes;

l) Grundzüge der Betriebsführung im Kran-  
kenhaus.

(2) Die praktische Ausbildung ist an den ein-  
schlägigen Fachabteilungen, Diagnostik- und  
Therapieeinrichtungen der Krankenanstalt, an  
an der die Schule errichtet ist, durchzuführen.  
Besitzt die Krankenanstalt, an der die Schule er-  
richtet ist, einzelne einschlägige Fachabteilungen,  
Diagnostik- und Therapieeinrichtungen nicht, ist  
die praktische Ausbildung an anderen Kranken-  
anstalten, an denen solche Fachabteilungen bzw.  
Diagnostik- und Therapieeinrichtungen bestehen,  
durchzuführen, sofern hiedurch die Erreichung  
des Ausbildungszweckes nicht gefährdet erscheint.

(3) Für Personen, die bereits ein Diplom in  
einem Zweig des Krankenpflegefachdienstes (§ 4)  
erworben haben, dauert die Ausbildung in einem  
weiteren Zweig des Krankenpflegefachdienstes ein  
Jahr. Diese Ausbildung hat ergänzend auf jenen  
Sachgebieten zu erfolgen, deren Beherrschung für  
den betreffenden Zweig des Krankenpflegefach-  
dienstes erforderlich ist. Die Ausbildung kann im  
Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“

4. Dem § 11 Abs. 3 ist folgender Satz anzu-  
fügen:

„Diese Entschädigung ist im Krankheitsfalle für  
die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis  
zum Ausscheiden aus der Krankenpflegeschule  
weiterzuzahlen.“

5. Nach § 12 ist ein § 12 a folgenden Inhalts  
einzufügen:

„§ 12 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung  
als Stationsgehilfe (-gehilfin) gemäß den Bestim-  
mungen dieses Bundesgesetzes unterzogen und die  
vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg

abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Stationsgehilfe (-gehilfin) in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege an einer Krankenpflegeschule (§ 6) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe (-gehilfin) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
- e) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- f) Unbescholtenheit.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(3) Personen, die als Stationsgehilfen gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz anerkannt worden sind und eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen haben, können die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach Abs. 1 ohne Nachweis der unter lit. c angeführten Voraussetzung absolvieren. Diese Ausbildung dauert ein Jahr; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der im Bundesheer erworbenen Sanitätsausbildung.

(4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Besuch der Krankenpflegeschule finden sinngemäß Anwendung.“

6. Der zweite Satz des § 13 hat zu lauten:

„Hiebei sind insbesondere auch die Unterkunft- und Arbeitsbedingungen festzulegen und ist sicherzustellen, daß im ersten Ausbildungsjahr eine praktische Unterweisung am Krankenbett nicht durchgeführt wird, es sei denn, die Schülerin hat das Alter von 17 Jahren und 4 Monaten bereits vollendet.“

7. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während der gesamten Ausbildungszeit haben sich die Lehrer vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler(innen) zu überzeugen. Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres ist eine

kommissionelle Prüfung abzunehmen. Die am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzunehmende Prüfung heißt erste Vorprüfung, die am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abzunehmende Prüfung zweite Vorprüfung. Nach Abschluß der Gesamtausbildung ist die Diplomprüfung abzunehmen.“

8. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Personen, die eine kommissionelle Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten nur bei Verlassen der Schule ein Prüfungszeugnis. Das auf Grund der ersten und zweiten Vorprüfung festgestellte Ausbildungsergebnis ist jedoch entsprechend zu vermerken und den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) schriftlich mitzuteilen.“

9. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) In der psychiatrischen Krankenpflege dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, c, d und e unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Das Lebensalter darf nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre betragen, jedoch können Überschreitungen der Altersgrenze nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen.“

10. Der bisherige Text des § 19 ist als Abs. 1 zu bezeichnen. Diesem Abs. 1 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für Personen, die bereits ein Diplom in einem Zweig des Krankenpflegefachdienstes (§ 4) erworben haben, dauert die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege ein Jahr. Die Ausbildung hat ergänzend auf jenen Sachgebieten zu erfolgen, deren Beherrschung für die psychiatrische Krankenpflege erforderlich ist.“

11. Nach § 19 ist ein § 19 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 19 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe (-gehilfin) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Stationsgehilfe (-gehilfin) in der psychiatrischen Krankenpflege an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre,

- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe (-gehilfin) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
- e) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- f) Unbescholtenheit.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 19 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Unterricht finden sinngemäß Anwendung.“

12. Der Titel des 5. Hauptstückes hat anstatt „Vorpraktikum“ zu lauten „Krankenpflegevorschule“.

13. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. (1) Die Rechtsträger von Krankenschulen (§ 6) sind berechtigt, für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, die sich dem Krankenpflegeberuf widmen wollen, eine Krankenpflegevorschule einzurichten.

(2) Die Vorschüler(innen) sind unter Bedachtnahme auf ihr Lebensalter in Fertigkeiten auf jenen Sachgebieten zu unterweisen, die für ihre spätere Berufsausbildung von Bedeutung sind. Die Unterweisung darf wöchentlich höchstens 44 Stunden betragen. Eine Unterweisung in Krankenabteilungen darf nicht stattfinden. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Aufnahme in die Krankenpflegevorschule hat der Rechtsträger der Krankenschule vorzunehmen. Hierbei sind, abgesehen vom Lebensalter, die im § 9 Abs. 1 und 3 für die Aufnahme in eine Krankenschule aufgestellten Erfordernisse nachzuweisen.

(4) Die Unterweisung der Vorschüler(innen) hat unter der Leitung einer erfahrenen diplomierten Krankenpflegeperson (Schuloberin) zu erfolgen, der die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben sind.

(5) Der Erfolg der Unterweisung der Vorschüler(innen) ist zu überprüfen.

(6) Vorschüler(innen) sind in Krankenschulen bevorzugt aufzunehmen.

(7) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Führung einer Krankenpflege-

vorschule zu untersagen, wenn die für die Einrichtung und Führung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden oder eine entsprechende Vorbereitung für die Berufsausbildung nicht gewährleistet erscheint.

(8) Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Unterweisung an der Krankenpflegevorschule erforderlichen Hilfskräfte, über den Unterweisungsplan, insbesondere über die Sachgebiete, deren Kenntnisse für die spätere Berufsausbildung von Bedeutung sind, und über den Betrieb von Krankenpflegevorschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Vorbereitung für die Ausbildung im Krankenpflegeberuf vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht zu erlassen.“

14. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst (§ 25 lit. a) umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung zu Heilzwecken. Hierzu gehören insbesondere alle elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner die Thermo-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie sowie die Mechano-therapie (Heilgymnastik, Massage und Ultraschallbehandlung).“

15. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der radiologisch-technische Dienst (§ 25 lit. c) umfaßt die Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung.“

16. § 29 Z. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule bzw. die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung.“

17. § 29 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) können in medizinisch-technische Schulen auch ohne Reifezeugnis aufgenommen werden. Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe können in eine medizinisch-technische Schule für den Diätendienst aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Großküchenpraxis nachweisen. Ohne Reifezeugnis können auch Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in eine Schule für den logopädisch-phoniatrischen Dienst aufgenommen werden.“

18. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie, Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und Bewegungslehre;
- c) allgemeine Pathologie;
- d) spezielle Pathologie auf den Gebieten der internen Medizin, Chirurgie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie und Pädiatrie;
- e) Thermo-, Elektro- und Phototherapie mit praktischen Übungen und Vorführung von Kranken;
- f) Mechanotherapie: Heilgymnastik (Kinesitherapie), Massage, Ultraschallbehandlung; Theorie und praktische Übungen mit Vorführung von Kranken;
- g) Hydro- und Balneotherapie;
- h) Hygiene;
- i) Körpererziehung, insbesondere Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen;
- k) Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen);
- l) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- m) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- n) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.“

19. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für die Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie;
- c) allgemeine Pathologie;

- d) Hygiene;
- e) anorganische und organische Chemie, Biochemie mit quantitativen Übungen und chemische Rechentechnik;
- f) Histologie und Zytologie;
- g) Mikrobiologie und Serologie;
- h) Hämatologie, klinische Chemie und Laborkunde;
- i) Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunohämatologie);
- k) Photo- und Mikrophotographie;
- l) medizinische Technologie;
- m) medizinische Dokumentation und medizinische Rechentechnik;
- n) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- o) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- p) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte radiologisch-technische Assistenten (Assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen, sowie für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung 18 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.“

20. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 21 Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Röntgenanatomie und Physiologie;
- c) Strahlenbiologie und Strahlenschutz (Röntgen, Radium, Isotope);
- d) Strahlenphysik und Strahlendosimetrie;
- e) Einstelltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate;
- f) Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei radiologischen Untersuchungen und Eingriffen (Röntgen, Radium, Isotope) einschließlich Kontrastmittelkunde;
- g) allgemein- und radiologisch-photographisches Arbeiten und Dunkelkammertechnik;
- h) allgemeine und spezielle Pathologie;
- i) Hygiene;
- k) Erste Hilfe und Verbandslehre;

- l) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;  
m) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (Assistentinnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23), die sich auch einer Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst unterziehen, dauert die Ausbildung ein Jahr. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 19 Monate.“

21. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. (1) Die Ausbildung für den Diätdienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von zwei Monaten;
- b) normale und pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane;
- c) Physiologie und Pathophysiologie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels;
- d) Grundlagen der Chemie, Physik und Nahrungsmittelchemie;
- e) Nahrungsmittellehre;
- f) allgemeine und spezielle Diätetik (einschließlich der Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung);
- g) Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
- h) einfache Laboratoriumsuntersuchungen;
  - i) Kalorien- und Nährstoffberechnung;
  - k) Herstellung der Krankenkost;
  - l) allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus;
- m) spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;
- n) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.“

22. Der bisherige Text des § 34 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

§ 34 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

- „a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten;“

Dem Abs. 1 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung zwei Jahre. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und zehn Monate.“

23. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von medizinisch-technischen Schulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie wöchentlich höchstens 45 Stunden umfaßt.“

24. § 43 lit. c hat zu lauten:

- c) „Diplomierter radiologisch-technischer Assistentin“ — „Diplomierter radiologisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 3);“

25. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. In das Gebiet der Sanitätshilfsdienste fallen:

- a) Tätigkeiten, die der Leistung Erster Hilfe dienen;
- b) einfache Hilfsdienste in Krankenabteilungen der Krankenanstalten, in Ambulatorien sowie in Pflegeanstalten;
- c) einfache Hilfsdienste und Handreichungen bei der Durchführung ärztlicher Eingriffe;
- d) einfache Hilfsdienste in medizinischen Laboratorien;
- e) Hilfsdienste bei der Durchführung von Leichenöffnungen;
- f) einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen, jedoch mit Ausnahme der Ordinationen von Fachärzten für Zahnheilkunde sowie von Dentisten;
- g) einfache Hilfeleistungen bei der Durchführung von Röntgendurchleuchtungen und Röntgenaufnahmen sowie bei Arbeiten in der Dunkelkammer im Rahmen der Ordinationen von Fachärzten für Röntgenologie;
- h) einfache Hilfsdienste bei der Anwendung der Hydro- und Balneotherapie;

- i) Tätigkeiten, welche sich auf die Anwendung der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie sowie der Heilmassage im beschränkten Umfang erstrecken;
- k) einfache Hilfsdienste bei der Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation;
- l) die Vornahme von Entseuchungen, sofern diese Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften als sanitätspolizeiliche Maßnahmen im Sinne der §§ 8 und 43 des Epidemieggesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, oder des § 33 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, durchgeführt werden.“

26. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten hat in Kursen zu erfolgen.

(2) Kurse für die Ausbildung in den im § 44 lit. a bis k angeführten Hilfsdiensten können nur in Verbindung mit Krankenanstalten eingerichtet werden.

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. l genannten Hilfsdienst ist in Kursen durchzuführen, die der Landeshauptmann für den Bereich des betreffenden Bundeslandes bei Bedarf einzurichten hat.

(4) Für die Einrichtung und Abhaltung von Kursen für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten ist jeweils der Bedarf maßgebend.

(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 sinngemäß Anwendung. Die Bewilligung zur Abhaltung von Kursen ist nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen und die zur ordnungsgemäßen Ausbildung notwendigen Lehrmittel vorhanden sind.

(6) In den Sanitätshilfsdiensten dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, d und e unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Das Lebensalter darf nicht unter 18 Jahre betragen. Blinde sind von der Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur (§ 44 lit. i) nicht ausgeschlossen, sofern sie sonst körperlich und gesundheitlich geeignet sind; sie können aber nur die Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage erlangen.

(7) Bewerber zur Ausbildung in dem im § 44 lit. k angeführten Sanitätshilfsdienst haben neben den im Abs. 6 angeführten Voraussetzungen die bestandene Gesellenprüfung in einem hand-

werksmäßigen Gewerbe oder den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, der der Ablegung der Gesellenprüfung gleichgehalten wird, nachzuweisen.

(8) Über die Zulassung von Bewerbern zur Ausbildung hat die Stelle zu entscheiden, die den Kurs veranstaltet. Es sind jene Bewerber zuzulassen, welche die im Abs. 6 und 7 angeführten Voraussetzungen erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind jene Bewerber zuzulassen, die für die Ausübung der Sanitätshilfsdienste besonders geeignet sind.“

27. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Die Ausbildung in den im § 44 angeführten Hilfsdiensten hat mit Ausnahme des im § 44 lit. h genannten Hilfsdienstes mindestens 130 und höchstens 210 Unterrichtsstunden zu umfassen. Die Ausbildung in dem im § 44 lit. h angeführten Hilfsdienst hat mindestens 70 Stunden zu umfassen.

(2) Die Ausbildung in den im § 44 lit. a, b, c, e und f genannten Sanitätshilfsdiensten umfaßt einen theoretischen und praktischen Unterricht, insbesondere in den im § 10 Abs. 1 angeführten Fächern, deren Beherrschung für die jeweils auszuübende Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. d angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt die im § 31 Abs. 1 lit. d, f bis h sowie n und o genannten Unterrichtsgegenstände in ihren Grundzügen.

(4) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. g angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt die im § 32 Abs. 1 lit. c, e, f, g, i, k und l genannten Unterrichtsgegenstände in ihren Grundzügen.

(5) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt als Unterrichtsgegenstände die im § 30 lit. g, h, l und m angeführten Fächer in ihren Grundzügen.

(6) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. i angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt als Unterrichtsgegenstände insbesondere die Thermo-, Hydro- und Balneotherapie, die Heilmassage sowie die im § 30 lit. b, c, h, l und m angeführten Fächer in ihren Grundzügen. Blinde werden bei gleicher Dauer der Ausbildung nur in der Heilmassage sowie in den im § 30 lit. b, c, h, l und m angeführten Fächern in ihren Grundzügen ausgebildet.

(7) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. k angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere eine Einführung in die Grundlagen der Anatomie, die Leistung Erster Hilfe, eine Einführung in die Grundzüge der Arbeitsphysiologie und der Rehabilitation, die praktische Anwendung der Methoden der Arbeitstherapie und die Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

## 1023 der Beilagen

7

(8) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. l angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere eine eingehende Unterweisung über die Beurteilung, Anwendung und Wirkung der bei Entseuchungen (Desinfektionen) erforderlichen Gifte und sonstigen Stoffe, die Handhabung der bei solchen Tätigkeiten anzuwendenden Geräte sowie die für die Ausübung dieser Tätigkeit geltenden Sicherheitsvorschriften.“

28. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Haben Kursteilnehmer eine Ausbildung in einem Sanitätshilfsdienst gemäß diesem Bundesgesetz erfolgreich absolviert und haben sie sich einer Ausbildung in einem weiteren Zweig der Sanitätshilfsdienste unterzogen, so kann für sie eine Kursabschlußprüfung aus jenen Unterrichtsfächern entfallen, in denen sie sich bereits einer solchen Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

29. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 49. (1) Kursteilnehmer, die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind. Blinde erhalten, wenn sie einen Ausbildungskurs in dem im § 44 lit. i angeführten Sanitätshilfsdienst absolviert haben, ein Kursabschlußzeugnis, das nur zur Ausübung der Heilmassage berechtigt. Hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis über eine mit Erfolg abgeschlossene Sanitätsgrundausbildung oder eine weitere Sanitätsausbildung im Bundesheer ist vom Landeshauptmann als dem Zeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den im § 44 lit. a bis d, f, g und l umschriebenen Tätigkeiten gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Bundesheer die für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.“

30. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. Im Sinne der Bestimmungen des § 49 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Sanitätsgehilfe“ — „Sanitätsgehilfin“ (§ 44 lit. a);
- b) „Stationsgehilfe“ — „Stationsgehilfin“ (§ 44 lit. b);

- c) „Operationsgehilfe“ — „Operationsgehilfin“ (§ 44 lit. c);
- d) „Laborgehilfe“ — „Laborgehilfin“ (§ 44 lit. d);
- e) „Prosekturgehilfe“ — „Prosekturgehilfin“ (§ 44 lit. e);
- f) „Ordinationsgehilfe“ — „Ordinationsgehilfin“ (§ 44 lit. f);
- g) „Röntgenordinationsgehilfe“ — „Röntgenordinationsgehilfin“ (§ 44 lit. g);
- h) „Heilbadegehilfe“ — „Heilbadegehilfin“ (§ 44 lit. h);
- i) „Heilbademeister und Heilmasseur“ — „Heilbademeisterin und Heilmasseurin“ (§ 44 lit. i);  
von Blinden: „Heilmasseur“ — „Heilmasseurin“;
- k) „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe“ — „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfin“ (§ 44 lit. k);
- l) „Desinfektionsgehilfe“ — „Desinfektionsgehilfin“ (§ 44 lit. l).“

31. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten — die in lit. g und i des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen — darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Zurücklegung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten. Die Unterbrechung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, sowie infolge Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, oder infolge einer länger als drei Monate dauernden Erkrankung hemmt den Lauf der zweijährigen Frist.“

32. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein über den erfolgreichen Abschluß des ersten Ausbildungsjahres im Krankenpflegefachdienst ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und h genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung.“

Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

33. Nach § 57 ist einzufügen:

„2. HAUPTSTÜCK

**Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten**

§ 57 a. (1) Zum Zweck der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes in den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen können Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besitzen, einen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Landeshauptmann genehmigten, der Fortbildung dienenden Lehrkurs besuchen. Über den regelmäßigen Besuch des Lehrkurses ist eine Kursbestätigung auszustellen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung eines Lehrkurses auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Fortbildung gewährleistet sind.

§ 57 b. (1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden. Solche Kurse sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.

(2) Die Abhaltung der Kurse nach Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleistet sind.

(3) Nach Abschluß eines Kurses nach Abs. 1 ist von einer Prüfungskommission eine Prüfung abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Kursleiter, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder und ist vom Landeshauptmann zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(4) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist eine Bestätigung auszustellen.

§ 57 c. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung von Lehrkursen im Sinne der

§§ 57 a und 57 b unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb durch Verordnung zu erlassen.“

Das 2., 3. und 4. Hauptstück sind als 3., 4. und 5. Hauptstück zu bezeichnen.

34. Der zweite Satz des § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„Hiebei sind die Obliegenheiten der im Rahmen ihrer Berufsausbildung zu Tätigkeiten im Sinne der §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis k herangezogenen Schüler(innen) bzw. Kursteilnehmer zu umschreiben und ist das von den in Ausbildung stehenden Personen zu beobachtende Verhalten festzulegen.“

35. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. (1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung einer in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis l angeführten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden ist, unbefugt offenbart, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Geld bis zu 5000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Ausübung eines Berufes der in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis l bezeichneten Art ist die Teilnahme an der berufsmäßigen Tätigkeit zur Vorbereitung für einen solchen Beruf gleichzuhalten.“

36. § 63 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Eine nur auf einem der drei Fachgebiete des medizinisch-technischen Fachdienstes erfolgreich absolvierte Ergänzungsausbildung ist als Ergänzungsausbildung gemäß Abs. 2 anzuerkennen, sofern die Ausbildung in einem Lehrgang zurückgelegt wurde, der mit Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abgehalten worden ist. Das darüber ausgestellte Prüfungszeugnis ist als Nachweis im Sinne des Abs. 2 anzuerkennen.“

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

37. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, bezüglich der §§ 13, 16, 20, 22, 24, 36, 41, 42, 50, 58 und 63 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und bezüglich des § 12 a Abs. 3 sowie des § 49 Abs. 1 letzter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.“

## Artikel II

1. Personen, die ihre Ausbildung für einen unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Beruf nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnen haben, können diese Aus-



bildung innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen beenden.

2. Eine nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen für den Krankenpflegefachdienst erfolgreich abgelegte Vorprüfung berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und h genannten Tätigkeiten ohne Absolvierung der in den §§ 45 bis 50 vorgeschriebenen kursmäßigen Ausbildung.

### Artikel III

1. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

2. Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXX XXXXXX in Kraft. Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

## Erläuternde Bemerkungen

Um den Erfordernissen einer umfassenden modernen Gesundheitsbetreuung der österreichischen Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist eine Novellierung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste notwendig geworden. Sie soll vor allem dazu beitragen, daß die im Krankenpflegefachdienst, in den medizinisch-technischen Diensten und in den Sanitätshilfsdiensten ausgebildeten Personen nicht nur kurzfristig in den genannten Berufen bleiben. Damit soll einem echten Mangel an Personal in diesen Sozialberufen abgeholfen werden.

Im Herbst 1966 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Berufsverbände der unter das Gesetz fallenden Personenkreise, die interessierten Körperschaften sowie namhafte Experten zu einem Informationsgespräch geladen, um die das Sanitätspersonal betreffenden Probleme zu beraten und Wege für die gedeihliche Weiterentwicklung dieser Berufe in fachlicher und sozialer Hinsicht zu erörtern.

Als erstes Ergebnis der Beratungen wurde am 30. Mai 1967 dem Nationalrat ein Novellenentwurf vorgelegt, der eine Übergangsmaßnahme darstellt, um dem Mangel an Krankenpflegepersonal sowie an Personal in den medizinisch-technischen Diensten und in den Sanitätshilfsdiensten zu begegnen und der die Voraussetzungen für eine Heranziehung ausländischen Personals an den österreichischen Krankenanstalten schaffen sollte. Diese Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat am 28. Juni 1967 verabschiedet und ist im Bundesgesetzblatt unter Nr. 257 publiziert.

Der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete gegenständliche Entwurf einer weiteren Novelle des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste soll in Berücksichtigung der

Vielseitigkeit der Sanitätsberufe und der an diese bei ihrer praktischen Ausübung gestellten Anforderungen neue Möglichkeiten für die Ergreifung der Berufe, für die Berufsausbildung und -ausübung sowie für eine angemessene Fortbildung und Sonderausbildung eröffnen. In ihm wurde auch auf die Empfehlungen der einschlägigen Berufsverbände und Experten Bedacht genommen. Weiters trägt der Entwurf den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens soweit als möglich Rechnung.

Der Entwurf läßt sich demgemäß in folgende Hauptpunkte gliedern:

#### 1. Verbesserung der Struktur der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst

Unter Beibehaltung der dreijährigen Ausbildungsdauer im Krankenpflegefachdienst soll in Zukunft eine Aufgliederung des Ausbildungsstoffes in drei Abschnitte vorgesehen sein. Jedes Ausbildungsjahr soll mit einer kommissionellen Prüfung abschließen. Ferner wird eine Neugruppierung der vorzutragenden Sachgebiete unter Bedachtnahme auf die Fortschritte in den einzelnen Disziplinen sowie unter Berücksichtigung der aus der Praxis des Ausbildungsbetriebes gewonnenen Erfahrungen vorgenommen. Entsprechend den von verschiedener Seite vorgebrachten Wünschen soll das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung der Pflegerin am Krankenbett um acht Monate herabgesetzt werden. Die praktische Unterweisung wird daher in Zukunft bereits ab einem Alter von 17 Jahren und 4 Monaten beginnen können.

#### 2. Erleichterter Übertritt in eine andere Sparte des Krankenpflegefachdienstes

Durch die Änderung der Gruppierung der in den einzelnen Sparten vorzutragenden Sachgebiete sollen die Grundlagen für eine weithin

übereinstimmende Basisausbildung geschaffen werden, die es dann ermöglichen soll, daß bei abgeschlossener Ausbildung in einem Zweig des Krankenpflegefachdienstes das Diplom in einem anderen Zweig durch eine einjährige Zusatzausbildung erlangt werden kann. Hiedurch erscheint eine erhöhte Mobilität der zur Verfügung stehenden Kräfte je nach dem wechselnden Bedarf auf dem einen oder dem anderen Fachgebiet gewährleistet.

### 3. Eröffnung eines zweiten Ausbildungsweges im Krankenpflegefachdienst

Personen, die eine Kursabschlußprüfung als Stationsgehilfe (-gehilfin) abgelegt haben, sollen zu einer Ausbildung im Krankenpflegefachdienst, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zurückgelegt werden kann, zugelassen werden. Voraussetzung für das Beschreiten dieses Ausbildungsweges soll eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Stationsgehilfe (-gehilfin) nach Absolvierung der einschlägigen Kursabschlußprüfung, die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht sowie ein Lebensalter von nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre sein.

### 4. Berufsausübung im Sanitätshilfsdienst nach Ablegung der ersten Vorprüfung

Um vor allem Personen, die nach Absolvierung der ersten Vorprüfung an der Fortsetzung einer Ausbildung im Krankenpflegefachdienst verhindert sind, eine berufsmäßige Verwertung der erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen und sie für die Sanitätsberufe zu erhalten, sollen diese Personen berechtigt werden, gewisse Sanitätshilfsdienste berufsmäßig auszuüben, ohne in diesen Diensten eine eigene Prüfung ablegen zu müssen.

### 5. Aufwertung der Institutionen zur Vorbereitung auf den Krankenpflegeberuf

Unter Bedachtnahme auf die von den Fachkreisen herangetragene Wünsche einerseits und unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten andererseits soll die Struktur der der Vorbereitung auf den Krankenpflegeberuf dienenden Institutionen („Vorpraktika“) im Sinne einer Verbesserung der Möglichkeiten zur Unterweisung in den für die spätere Berufsausbildung wichtigen Fertigkeiten geändert werden. Insbesondere werden die betreffenden Institutionen hinsichtlich ihrer Aufgaben näher bestimmt. Außerdem wird unter anderem die Grundlage geschaffen, um sicherzustellen, daß in Hinkunft entsprechend qualifizierte Kräfte zur Ausbildung herangezogen werden und die Ausbildung selbst in planmäßiger und für die Jugendlichen sinnvoller Weise erfolgt.

### 6. Neuumschreibung des Berufsumfanges des physiotherapeutischen Dienstes und des radiologisch-technischen Dienstes sowie Verbesserung der Struktur der Ausbildung in den medizinisch-technischen Diensten

Zunächst sollen der Tätigkeitsumfang sowie die Tätigkeitsmerkmale des physiotherapeutischen Dienstes und des radiologisch-technischen Dienstes unter Bedachtnahme auf die praktischen Erfahrungen in diesen Berufen neu umschrieben werden. Weiters ist eine Neugruppierung und Neubezeichnung der bei der Ausbildung vorzutragenden Fachgebiete in den Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste vorgesehen. Um den steigenden Anforderungen an das Wissen in den verschiedenen Zweigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Rechnung zu tragen und der theoretischen Ausbildung breiteren Raum zu geben, soll die in der Ausbildung vorgesehene Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Einrichtungen im Ambulatoriumsdienst von drei auf zwei Monate verkürzt werden. Hiedurch tritt jedoch eine Verkürzung der gesamten Ausbildungsdauer nicht ein.

### 7. Änderung in den Aufnahmeerfordernissen in Schulen für den Diätendienst und den logopädisch-phoniatrischen Dienst

Unter Berücksichtigung der aus der Praxis des Ausbildungsbetriebes gewonnenen Erfahrungen sollen die Erfordernisse für die Aufnahme in Schulen für den Diätendienst insofern erweitert werden, als nunmehr Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe noch eine einjährige Großküchenpraxis nachzuweisen haben. Für den logopädisch-phoniatrischen Dienst mangelt es bisher an geeigneten Aufnahmewerberinnen. Um diesen Beruf entsprechend zu aktivieren, sollen auch Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in medizinisch-technische Schulen für den logopädisch-phoniatrischen Dienst aufgenommen werden können; diese Personen bringen durch ihre schulische Vorbildung wesentliche Voraussetzungen für die Erlernung des genannten Berufes mit.

### 8. Erweiterung des Systems der Sanitätshilfsdienste

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis soll das System der Sanitätshilfsdienste erweitert werden. Zur Behebung des von der Ärzteschaft beklagten Mangels an Röntgenhilfskräften in den Ordinationen der Fachärzte für Röntgenologie wird eine eigene Berufssparte „Röntgenordinationsgehilfin“ geschaffen. Der Tätigkeitsumfang dieser Sparte soll einfache Hilfeleistungen bei der Durchführung von Rönt-

gendurchleuchtungen und Röntgenaufnahmen sowie bei Arbeiten in der Dunkelkammer im Rahmen der Ordination von Fachärzten für Röntgenologie umfassen. Der neue Beruf des Heilbadegehilfen hat die Leistung einfacher Hilfsdienste bei der Anwendung der Hydro- und Balneotherapie zum Gegenstand.

### 9. Zulassung von Blinden zur Ausbildung in der Heilmassage

Blinde haben sich für die Ausbildung der Heilmassage als besonders geeignet erwiesen. Derzeit sind sie im Hinblick auf ihren körperlichen Mangel jedoch von der Aufnahme in die Ausbildungskurse ausgeschlossen. Diese Härte soll nun beseitigt werden. Blinde sollen bei sonstiger körperlicher und gesundheitlicher Eignung in die Kurse, die der Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur dienen, aufgenommen werden können; sie erlangen allerdings nur die Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage. Damit wird ein wichtiger Schritt getan, um den Blinden einen Beruf zu erschließen, in welchem sie eine wertvolle Betätigung finden können.

### 10. Anerkennung der Sanitätsgrundausbildung im Bundesheer

Um Personen, die im Bundesheer eine Sanitätsgrundausbildung absolviert haben, eine spätere berufsmäßige Verwertung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen, wird vorgesehen, daß Nachweise über eine solche erfolgreich abgeschlossene Ausbildung den Zeugnissen über eine Ausbildung zum Sanitätsgehilfen sowie zum Stationsgehilfen nach dem Krankenpflegegesetz gleichgeachtet werden können.

### 11. Fortbildung und Sonderausbildung des diplomierten Personals

Ein wichtiges Anliegen im Rahmen der Novelle bilden Bestimmungen, die sich mit der Fortbildung und Sonderausbildung des diplomierten Sanitätspersonals befassen. Hierbei wird versucht, einen gangbaren Weg zwischen den von den Interessenverbänden des Sanitätspersonals herangetragenen berechtigten Wünschen, den Vorstellungen der Krankenanstaltenträger und den finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten zu finden, der das Ziel einer weiteren Entwicklung des Berufsstandes des Sanitätspersonals im Sinne dieser Berufe selbst und darüber hinaus im Interesse der Allgemeinheit nicht außer Auge läßt und weitere Initiativen auf diesem Gebiete ermöglicht.

Seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung werden im Verordnungswege Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung von Lehrkursen zur Fortbildung und Sonderausbil-

dung zu erlassen sein, um eine im Interesse der Sache notwendige angemessene Einheitlichkeit der Führung solcher Kurse zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

#### Zu Punkt 1:

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, wird nunmehr als Aufnahmeerfordernis anstelle einer abgeschlossenen Hauptschulbildung die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht verlangt.

#### Zu Punkt 2:

Da das Aufnahmeerfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung wegfällt, werden auch die Bestimmungen über die Nachsicht von diesem Erfordernis gegenstandslos.

#### Zu Punkt 3:

Durch die Modifizierung der Bestimmungen des ersten Absatzes des § 10 soll zunächst bewirkt werden, daß die Basisausbildung in der allgemeinen Krankenpflege sowie in der Kinderkranken- und Säuglingspflege weitestgehend konform durchgeführt wird. Des weiteren wird eine Neugruppierung und Neubezeichnung einzelner Sachgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt, unter Bedachtnahme auf die aus der Praxis des Ausbildungsbetriebes gewonnenen Erfahrungen sowie im Hinblick auf die Fortschritte in den einzelnen Disziplinen vorgenommen.

Abs. 2 zweiter Satz des § 10 trägt dem Umstand Rechnung, daß vereinzelt Krankenanstalten, die einrichtungsmäßig und in Ansehung der vorhandenen Lehr- und Hilfskräfte für den Betrieb einer Krankenpflegeschule an sich geeignet wären, nicht alle zur praktischen Ausbildung notwendigen Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen besitzen. Die Anwendung dieser Bestimmung wird allerdings nur bei Fehlen einzelner Einrichtungen und nur dann vertretbar sein, wenn die andere Krankenanstalt so nahe gelegen ist, daß die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen im Rahmen eines geordneten Ausbildungsbetriebes möglich ist.

Abs. 3 soll diplomierten Kräften die Möglichkeit eröffnen, innerhalb des Krankenpflegeberufes einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Berufswechsel vorzunehmen. Gleichzeitig wird mit dieser Bestimmung eine erhöhte Mobilität des qualifizierten Personals und damit eine Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten desselben im Rahmen des Krankenhausbetriebes erreicht.

12

1023 der Beilagen

**Zu Punkt 4:**

Durch die Ergänzung des dritten Absatzes des § 11 wird in Entsprechung einer Anregung der Bundesländer die Frage der Weiterzahlung der monatlichen Entschädigung im Krankheitsfalle unter sinngemäßer Bedachtnahme auf § 24 Vertragsbedienstetengesetz 1948 geklärt.

**Zu Punkt 5:**

Durch die Eröffnung eines zweiten Ausbildungsweges in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege soll für diese Krankenpflegeberufe ein weiterer Personenkreis erschlossen werden, der mit diesen Berufen bereits eng verbunden ist. Hiedurch wird gleichzeitig dazu beigetragen, den Mangel an qualifiziertem Personal zu lindern.

Das Mindestalter für den Eintritt in diese Ausbildung wird deshalb mit 25 Jahren angesetzt, um auszuschließen, daß etwa aus materiellen Erwägungen diesem Ausbildungsgang vor der dreijährigen, internatsmäßig geführten Schwesternausbildung der Vorzug gegeben wird, welche die Regel bleiben soll. Die Altersobergrenze von 45 Jahren bestimmt sich aus Erwägungen ausbildungsmäßiger Art. Die Ausbildung wird an einer Krankenpflegeschule, wengleich in der Praxis auch getrennt von der internatsmäßigen Ausbildung der Schwesternschülerinnen, zu erfolgen haben.

**Zu Punkt 6 bis 8:**

Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Beginn der praktischen Unterweisung am Krankenbett ergibt sich auf Grund der aus der Praxis des Ausbildungsbetriebes gewonnenen Erfahrung. Vornehmlich aus den gleichen Erwägungen wird in Hinkunft der Ausbildungsstoff in drei Abschnitte gegliedert sein. Nach jedem Jahr ist eine kommissionelle Prüfung vorgesehen. Die Ausbildung schließt mit der Diplomprüfung ab.

**Zu Punkt 9:**

Da das Aufnahmeerfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung wegfällt, werden auch die Bestimmungen über die Nachsicht von diesem Erfordernis gegenstandslos.

**Zu Punkt 10:**

Der angefügte Abs. 2 entspricht der Änderung des § 10 Abs. 3. Hiedurch wird diplomierten Kräften in der allgemeinen Krankenpflege sowie in der Kinderkranken- und Säuglingspflege eine verkürzte Zusatzausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege ermöglicht und ihnen der Erwerb des Diploms in dieser Sparte erleichtert.

**Zu Punkt 11:**

Durch die Eröffnung eines zweiten Ausbildungsweges in der psychiatrischen Krankenpflege soll für diesen Krankenpflegeberuf ein weiterer Personenkreis erschlossen werden, der mit diesem Beruf bereits eng verbunden ist. Hiedurch wird gleichzeitig dazu beigetragen, den Mangel an qualifiziertem Personal zu lindern.

**Zu Punkt 12 und 13:**

Es wurde von verschiedener Seite zuweilen als Mangel angeführt, daß Jugendliche während des Vorpraktikums vielfach zu Tätigkeiten herangezogen werden, welche zur Vorbereitung für den späteren Krankenpflegeberuf nicht unbedingt erforderlich sind. Durch die Neufassung der einschlägigen Vorschriften soll jetzt klar zum Ausdruck gebracht werden, daß das Ziel dieser Einrichtung die Unterweisung auf jenen Sachgebieten ist, die für die spätere Berufsausbildung von Bedeutung sind. Weiters werden die Voraussetzungen geschaffen, daß nur qualifizierte Kräfte für die Ausbildung herangezogen werden. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung sieht unter anderem die Erlassung von Vorschriften über den Unterweisungsplan, insbesondere über die Auswahl der Sachgebiete, sowie über den Betrieb der Krankenpflegevorschulen vor.

Durch diese Maßnahmen soll ein erhöhter Anreiz für die Wahl des Krankenpflegeberufes durch die Schulentlassenen geboten und zugleich ein weiterer Beitrag zur Lösung des Nachwuchsproblems in diesem Sozialberuf geleistet werden.

**Zu Punkt 14 und 15:**

Die abgeänderten Abs. 1 und 3 des § 26 umschreiben unter Bedachtnahme auf die praktischen Erfahrungen in diesen Berufen sowie unter Berücksichtigung der Fortschritte in den einzelnen medizinisch-technischen Disziplinen den Berufsumfang des physiotherapeutischen Dienstes und des radiologisch-technischen Dienstes neu.

**Zu Punkt 16:**

Diese Änderung trägt der Terminologie der neuen Schulgesetzgebung Rechnung.

**Zu Punkt 17:**

Damit den Anforderungen, welche die Ausbildung im Diätendienst an die Schülerinnen stellt, besser als bisher entsprochen werden kann, ist vorgesehen, die Erfordernisse für die Aufnahme in medizinisch-technische Schulen für den Diätendienst insofern zu verschärfen, als nunmehr Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe noch eine einjährige Großküchenpraxis nachzuweisen haben. In diesem

Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Frequenz der medizinisch-technischen Schulen für den Diätendienst überaus zufriedenstellend ist.

Hingegen erscheint es geboten, den logopädisch-phoniatischen Dienst, dem es an geeigneten Aufnahmewerberinnen mangelt, entsprechend zu aktivieren. Hiefür kommen Absolventinnen von Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in Betracht, die für die Ausbildung im logopädisch-phoniatischen Dienst wesentliche Vorkenntnisse aufweisen.

#### Zu Punkt 18 bis 22:

Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der mit Experten und den Berufsvereinigungen der betreffenden Berufe geführten Beratungen werden einige im Rahmen der Ausbildung vorzutragende Sachgebiete neu bezeichnet und neu gruppiert. Weiters wird der Notwendigkeit der Vermittlung eines vermehrten Wissens in den verschiedenen Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste dadurch Rechnung getragen, daß die in der Ausbildung vorgesehene Dauer der Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst zugunsten der theoretischen Disziplinen verkürzt wird. Andererseits werden Ausbildungen in einschlägigen Sanitätsberufen auf die Ausbildungszeiten angerechnet.

#### Zu Punkt 23:

Da der Betrieb der Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste zum Unterschied von den Krankenpflegeschulen nicht internatsmäßig geführt wird und um hervorzuheben, daß es sich bei der praktischen Tätigkeit, die im Rahmen der Ausbildung verlangt wird, um eine solche handelt, die allein Ausbildungszwecken dient, werden in der Verordnungs-ermächtigung des § 36 die beiden nicht ganz zutreffenden Termini „Unterkunfts- und Arbeitsbedingungen“ sowie „Arbeits(Unterrichts-)zeit“ entsprechend modifiziert.

#### Zu Punkt 24:

Unter Bedachtnahme auf die neue Umschreibung des Berufsumfanges dieses Dienstes erscheint auch eine neue Berufsbezeichnung geboten.

#### Zu Punkt 25:

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis wird das System der Sanitätshilfsdienste um die Berufszweige einer Röntgenordinationsgehilfin und eines Heilbadegehilfen erweitert.

#### Zu Punkt 26:

Durch die Änderung des Abs. 6 des § 45 soll Blinden die Berufsausübung in der Heilmassage ermöglicht werden, für die sie sich erfahrungsgemäß besonders eignen. Änderungen in den Abs. 2, 3 und 7 ergeben sich durch die Erweiterung des § 44. Aus Übersichtsgründen erscheint die Neufassung der ganzen Gesetzesstelle geboten.

#### Zu Punkt 27:

Der Notwendigkeit der Vermittlung eines vermehrten Wissens auch in den Sanitätshilfsdiensten wurde durch die Hinaufsetzung der Höchststundenanzahl auf 210 Rechnung getragen. Für den neugeschaffenen Beruf des Heilbadegehilfen, in dessen Berufsumfang nur einfache Hilfsdienste bei der Anwendung der Hydro- und Balneotherapie fallen, erscheint eine Mindestanzahl von 70 Ausbildungsstunden ausreichend.

Die Neufassung der Abs. 3 bis 8 des § 47 war durch die Erweiterung des Systems der Sanitätshilfsdienste geboten.

#### Zu Punkt 28:

Diese Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Sanitätshilfsdienste mehrere gemeinsame Unterrichtsfächer aufweist. Sie soll unnötige Mehrarbeit vermeiden und ist zweifellos sowohl im Interesse einer Prüfungsökonomie als auch im Interesse der Prüfungswerber gelegen.

#### Zu Punkt 29:

§ 49 wurde, abgesehen von einer Sonderbestimmung für Blinde, durch eine Vorschrift ergänzt, wonach Nachweise über eine erfolgreich abgeschlossene Sanitätsgrundausbildung im Bundesheer Zeugnissen über eine Ausbildung zum Sanitätsgehilfen sowie zum Stationsgehilfen nach dem Krankenpflegegesetz gleichgeachtet werden können. Bei einer Gleichachtung mit einer Ausbildung zum Stationsgehilfen wird dann im Einzelfall insbesondere zu prüfen sein, ob im Rahmen der Sanitätsgrundausbildung im Bundesheer eine entsprechende praktische Ausbildung an einer Krankenanstalt stattgefunden hat.

#### Zu Punkt 30:

Die Neufassung ergibt sich aus der im § 44 vorgenommenen Erweiterung des Systems der Sanitätshilfsdienste.

#### Zu Punkt 31:

Neben den Heilbademeistern und Heilmasseuren erschien es auch geboten, die Ausübung des

neugeschaffenen Berufes einer Röntgenordinationsgehilfin von der vorhergehenden Absolvierung der kursmäßigen Ausbildung abhängig zu machen.

Die übrigen Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten können bereits vor Absolvierung der kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Jedoch ist innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt die erfolgreiche Absolvierung der Kursausbildung nachzuweisen, ansonsten die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung dieser Tätigkeit erlischt. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu verschiedenen Härten geführt. Es wird nunmehr vorgesehen, bei Personen, die ohne ihr Verschulden die Kursabschlußprüfung nicht termingerecht ablegen konnten, den Lauf der zweijährigen Frist für die Dauer der Behinderungszeit zu hemmen.

#### Zu Punkt 32:

Es ereignet sich häufig, daß Schwesternschülerinnen nach Ablegung der ersten Vorprüfung aus der weiteren Berufsausbildung ausscheiden. Diese Personen haben vielfach den Wunsch, sich wieder den Sanitätsberufen zu widmen. Um ihnen dies zu ermöglichen, ohne dann die vom Gesetz geforderte Prüfung ablegen zu müssen, sollen sie in Hinkunft auf Grund des nachgewiesenen erfolgreichen Abschlusses des ersten Ausbildungsjahres im Krankenpflegefachdienst, das heißt der abgelegten ersten Vorprüfung, berechtigt werden, auf bestimmten Sparten in den Sanitätshilfsdiensten berufsmäßig tätig zu sein.

Diese Regelung ist geeignet, einen nicht unbedeutenden Beitrag zu einer Linderung des Personalmangels in den Sanitätsberufen zu bilden.

#### Zu Punkt 33:

Wie bereits unter Z. 11 des allgemeinen Teiles der Erläuternden Bemerkungen dargelegt worden ist, bilden die Bestimmungen über die Fortbildung und Sonderausbildung des diplomierten Personals einen wesentlichen Teil und ein wichtiges Anliegen der Novelle. Durch die gegenständlichen Ergänzungen des Gesetzes wird versucht, einen ersten Schritt dahingehend zu tun, damit im Sinne des Berufsstandes der Sanitätspersonen sowie zum Wohle der Allgemeinheit die Möglichkeiten der Fortbildung und Sonderausbildung gefördert werden können. Das Gesetz soll hierzu den durch die Verfassung gebotenen rechtsstaatlichen Rahmen geben.

Als Sonderausbildung für Spezialaufgaben kommt insbesondere die Ausbildung zur Stationsschwester, Operationsschwester, Anästhesieschwester und zur Schwester auf Intensivpflegestationen, als Sonderausbildung für Lehr-

und Führungsaufgaben die Ausbildung zur Schulerbin, leitenden Lehrassistentin, Lehrschwester, Lehrassistentin, Schwesternoberin und Oberschwester in Betracht.

Wenngleich weder für die Krankenpflegepersonen oder anderes diplomiertes Personal eine Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungs- bzw. Sonderausbildungskursen statuiert wird noch auch sich für die Anstaltsträger eine Verpflichtung ergibt, derartige Kurse einzurichten oder etwa im besonderen Sanitätspersonen auf Grund der durch sie nach erfolgreicher Absolvierung solcher Lehrkurse erworbenen Kenntnisse und besonderen Fähigkeiten in speziellen Funktionen zu verwenden, darf doch der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die Einrichtung und die gesetzliche Anerkennung derartiger Lehrkurse sich im positiven Sinne in bezug auf den Berufsstand der Sanitätspersonen und auf dessen soziale Stellung auswirken werden.

Um eine im Interesse der Sache notwendige entsprechende Einheitlichkeit der Führung von Fortbildungs- bzw. Sonderausbildungskursen zu erreichen, werden seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Verordnungswege Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung solcher Kurse zu erlassen sein.

#### Zu Punkt 34 und 35:

Diese Änderungen ergeben sich aus der im § 44 vorgenommenen Erweiterung des Systems der Sanitätshilfsdienste.

#### Zu Punkt 36:

Verschiedene Sanitätsbehörden haben seinerzeit Personen, die nur auf einem der drei Fachgebiete des medizinisch-technischen Fachdienstes im Sinne des § 37 tätig waren, gemäß § 65 Bescheinigungen ausgestellt, die sie zur weiteren Ausübung dieser Tätigkeit nach § 63 Abs. 2 berechtigten. Um ihre Berechtigungen nicht zu verlieren, hatten diese Personen bis spätestens 1. September 1966 sich einer ergänzenden Ausbildung zu unterziehen. Nach dem Gesetz waren diese Personen aber nicht in der Lage, die für den gesamten medizinisch-technischen Fachdienst vorgeschriebene Ergänzungsausbildung zu absolvieren, da sie niemals eine praktische Tätigkeit außerhalb des von ihnen ausgeübten engeren Fachgebietes ausgeübt haben. Anlässlich der vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung war nur die Nachholung der theoretischen Kenntnisse vorgesehen, die praktischen Erfahrungen wurden vorausgesetzt.

Da auf eine Tätigkeit dieser Personen auf ihrem engeren Fachgebiet über den 1. September 1966 hinaus bei dem bekannten Mangel an ausgebildeten Fachkräften nicht verzichtet werden konnte, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Österreichischen

Arbeiterkammertages zugestimmt, daß solchen Personen an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst oder anderen Einrichtungen, die im Besitze einer Bewilligung zur Abhaltung von nach § 63 Abs. 2 vorgesehenen Ergänzungslehrgängen für den medizinisch-technischen Fachdienst waren, eine Möglichkeit für eine Ergänzungsausbildung, die sich jedoch nur auf eines der drei in Betracht kommenden Fachgebiete des medizinisch-technischen Fachdienstes beschränkte, geboten wird. In jedem Einzelfall war die Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einzuholen. Diese aus den Umständen notwendige faktische Regelung bedarf aber der nachträglichen gesetzlichen Sanierung, damit den über die erfolgreiche Absolvierung einer solchen Ausbildung ausgestellten Zeugnissen die

Wirkung von Nachweisen im Sinne des § 63 Abs. 2 zukommt. Diesem Zweck dient die vorgesehene Regelung.

**Zu Punkt 37:**

Die Ergänzung der Vollzugsklausel durch Einfügung des § 24 ergibt sich aus der Fassung des neuen Abs. 8 dieser Bestimmung.

**Artikel II** enthält die zur Durchführung der Novelle erforderlichen Übergangsbestimmungen.

**Artikel III** umfaßt die Vollzugsklausel und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Weiters wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung ermächtigt, Durchführungsverordnungen bereits vor diesem Zeitpunkt zu erlassen.